

Vollmacht

zur Vertretung bei Eigentümerversammlungen

Hiermit erteile/n ich/wir für die

Wohnung im Eigentum von:

☐ der WEG-Verwaltung
 ☐ dem Miteigentümer

Name _____

Anschrift _____

Vollmacht

mich/uns in der Eigentümerversammlung

der WEG _____ am _____

hinsichtlich meiner/unserer Sonder-/Teileigentumseinheiten/Garagen/Stellplätze

Nr.(n): _____

zu vertreten, Erklärungen in meinem/unserem Namen abzugeben sowie mein/unser Stimmrecht auszuüben.

☐ **Der Bevollmächtigte ist berechtigt, mein/unser Stimmrecht in eigenem Ermessen auszuüben.**

☐ **Ich/wir erteilen folgende Weisungen:**

☐ Ja	zu TOP:	
☐ Nein	zu TOP:	
☐ Enthaltung	zu TOP:	

Der Bevollmächtigte ist berechtigt, Untervollmacht an eine Person seiner Wahl zu erteilen, jedoch nur mit der Maßgabe, dass auch der Unterbevollmächtigte obige Weisung beachtet.

☐ Die Vollmacht gilt nur für o. g. Versammlung.

☐ Die Vollmacht gilt auch für weitere Versammlungen, an denen ich/wir nicht teilnehmen und zwar solange, bis ich/wir die Vollmacht gegenüber der WEG-Verwaltung **schriftlich** widerrufe/n.

Unterschrift

Ort und Datum

Unterschrift

(HINWEIS: Bitte beachten Sie eine eventuelle Teilnahmebeschränkung für die Eigentümerversammlung gemäß der Gemeinschaftsordnung Ihrer WEG; u. U. sind WEG-fremde Personen dort von der Teilnahme an der Versammlung ausgeschlossen!)

Erläuterungen zur Vertretung bei Eigentümerversammlungen

Hinweise zur Vertretungsvollmacht:

Bei der vorliegenden Vollmacht handelt es sich um ein allgemeines Formular. Möglicherweise sind aber in Ihrer Gemeinschaft besondere Regelungen zur Vertretung in der Versammlung bestimmt. Prüfen Sie daher bitte die Gemeinschaftsordnung vor dem Ausfüllen sowie eventuelle Hinweise im Einladungsschreiben. Bei Fragen hilft Ihnen Ihre Hausverwaltung gerne weiter.

Beachten Sie bitte insbesondere folgende Hinweise:

- Nach dem Gesetz kann eine Vollmacht formfrei, also auch mündlich erteilt werden. Jedoch ist in den meisten Gemeinschaften vereinbart, dass die Vertretungsvollmacht der Schriftform bedarf. Soweit dies auch in Ihrem Fall gilt, ist die Vollmacht **in der Regel** schriftlich zu erteilen und muss der Hausverwaltung zu Beginn der Eigentümerversammlung **im Original** vorliegen. Jeder Miteigentümer hat ein Einsichtsrecht in die von Ihnen erteilte Vollmacht und kann eine Zurückweisung Ihrer Vollmacht durch die Eigentümerversammlung beantragen, falls die Formalien nicht eingehalten sind.
- in vielen Gemeinschaftsordnungen ist eine Vertretungsbeschränkung bestimmt. Sollte z. B. dort vereinbart sein, dass nur andere Miteigentümer zu Ihrer Vertretung berechtigt sind, können Sie nur in Ausnahmefällen (außenstehende) Dritte bevollmächtigen
- Soweit Sie zu einem bestimmten TOP einem Stimmrechtsausschluss unterliegen, kann dieser nicht durch die Bevollmächtigung umgangen werden.
- Sofern das Wohnungs- bzw. Teileigentum nicht Ihnen alleine gehört, sondern im Grundbuch ein weiterer Eigentümer eingetragen ist, sind die Unterschriften aller Eigentümer notwendig.
- Bei einem bestehenden Vertrauensverhältnis können Sie auch die Hausverwaltung beauftragen, Ihr Stimmrecht für Sie wahrzunehmen. Diese ist an Weisungen ebenso gebunden wie ein anderer Bevollmächtigter. Bei bestimmten Beschlussgegenständen (z. B. Genehmigung der Jahresabrechnung / Entlastung) darf Sie die Hausverwaltung nur dann vertreten, wenn Sie eine ausdrückliche Weisung zu diesem TOP erteilen. Setzen Sie sich im Zweifelsfall mit Ihrer Hausverwaltung in Verbindung.
- Mit dem vorliegenden Formular haben Sie die Möglichkeit nicht nur für die anstehende Versammlung Vollmacht zu erteilen, sondern auch für zukünftige Versammlungen. Diese Option empfiehlt sich, wenn Sie z. B. dauerhaft im Ausland leben oder z. B. alters-/krankheitsbedingt befürchten, nicht selbst teilnehmen zu können.